

IPZV-Wanderreitercup Reglement ab 2018:

Gewinner des Wettbewerbes ist, wer in dem jeweiligen Kalenderjahr als IPZV-Mitglied die meisten Wanderreit-Kilometer auf Islandpferden in Gemeinschaft mit anderen Reitern zurückgelegt und der Organisationsleitung des Wettbewerbes ordnungs- und termingerecht gemeldet hat.

Der „IPZV-Wanderreitercup“ wird jährlich bundesweit vom IPZV-Ressort Breitensport.

Das Ressort „Breitensport“ des IPZV-Bundesverbandes stiftet einen Ehrenpreis, der dem Gewinner durch den zuständigen Landesverband auf einer geeigneten Veranstaltung übergeben wird. Dabei behält es sich der Bundesverband vor, die Gewinner auf einer Veranstaltung des Bundesverbandes zu ehren.

Ziel des Wettbewerbes ist, die besondere Leistung zu würdigen, die Pferd und Reiter auf Wanderritten erbringen und gleichzeitig die besondere Eignung des Islandpferdes für Wander- und Langstreckenritte herauszustellen. Ganz besonders soll das gemeinschaftliche Reiten gefördert werden und der Öffentlichkeit die große Breite der alljährlich stattfindenden Veranstaltungen des Wanderreitens dargestellt werden.

Mit dem Wettbewerb soll auch das Reiten mit Handpferd gefördert werden und es ist dem Reiter freigestellt, unterschiedliche Pferde zu reiten. Die Wertung des IPZV-Wanderreitercup bezieht sich daher ausdrücklich auf den Reiter.

Mit der Wertung einzelner Wanderritte für diesen Wettbewerb übernimmt der IPZV-Bundesverband keine Veranstalter- oder Ausrichterfunktion. Diese verbleibt bei derjenigen Person oder bei demjenigen Verein oder Verband, welche die einzelnen Ritte tatsächlich veranstalten und durchführen.

Für die Durchführung gelten folgende Regeln:

1. Gewertet werden die Wertungskilometer, die ein Reiter, der Mitglied des IPZV-Bundesverbandes oder einer seiner Untergliederungen wie z.B. der Landesverbände, Ortsvereine etc. ist, im Rahmen eines Kalenderjahres mit Islandpferden auf Wanderritten zurücklegt, die diesen Regelungen entsprechen. Einem Wanderritt sind WWIs und Orientierungsritte gleichgestellt. Bei Orientierungsritten wird die kürzeste Strecke gewertet.
2. Es werden nur Ritte gewertet, welche vom IPZV oder einer seiner Untergliederungen wie Landesverbände, Ortsvereine etc. als Veranstalter durchgeführt werden.
3. Der Wanderritt soll in der Verbandszeitschrift „Das Islandpferd“ mit dem Vermerk „Wanderreitercup“ unter Angabe der Kilometer veröffentlicht werden. Der Wanderritt muss als WRC-Termin auf der Internetseite des IPZV e.V. 5 Tage vor Meldeschluss aber mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Ressort Breitensport im Bundesverband bzw. durch Personen, die von diesem benannt worden sind.
4. Die Zahl der Wertungskilometer wird vom Ausrichter des Rittes vorher geschätzt und hinterher gegebenenfalls mit Korrektur bestätigt.
5. Wanderritte die im Ausland zurückgelegt werden, werden gewertet, wenn sie als Veranstaltung der FEIF durchgeführt wurden (z.B. Stafettenritt), oder wenn sie von einem IPZV Ortsverein veranstaltet wurden und sie gemäß Punkt 3 veröffentlicht wurden
6. Alle Teilnahmebestätigungen haben schriftlich auf dem Meldeformular für den IPZV-Wanderreitercup zu erfolgen. Gewertet wird die regelentsprechende Teilnahme an Wanderritten, wenn die Teilnahme auf dem vollständig ausgefüllten und mit den notwendigen Teilnahmebestätigungen versehenen Meldeformular für den IPZV-

Wanderreitcup innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Rittes bei der auf dem Meldeformular genannten Anschrift schriftlich gemeldet wird. Das Meldeformular wird im Internet auf der IPZV-Homepage veröffentlicht und ist auch bei der Geschäftsstelle des IPZV-Bundesverbandes erhältlich.

7. Gewertet werden nur Reitstrecken, die auf Islandpferden zurückgelegt wurden. Das Führen der Pferde steht dem Reiten gleich. Es darf mit Handpferd geritten werden.
8. Das Wechseln der Pferde ist zulässig mit der Maßgabe, dass alle Pferde, die während des Reittages geritten werden, die gesamte Reitstrecke vom Rittbeginn des Tages mitgelaufen sind.
9. Keine Wertung für den jeweiligen Reittag erhält ein Reiter, wenn ein Pferd, das er während des Tages geritten hat, bei Abschluss des Rittes deutliche Anzeichen einer Erschöpfung oder Überforderung, Lahmheit oder frischen Sattel- oder Gurtdruck zeigt.
10. Nach-, Um- oder Notbeschlag der Pferde ist auch während des Rittes zulässig.
11. Mindestalter der gerittenen und als Handpferd mitgeführten Pferde beträgt sechs Jahre.
12. Das Mindestalter für die Reiter beträgt 6 Jahre. Die Wertung erfolgt in zwei Altersklassen, Kinder/ Jugend/Junioren: 6-21 Jahren; Erwachsenen: ab 21 Jahren). Wenn im laufenden Kalenderjahr die nächst höhere Altersklasse erreicht wird, erfolgt die Wertung des gesamten Jahres in der nächst höheren Klasse.
13. Für alle Teilnehmer gilt die Helmpflicht gemäß IPO.
14. Bei mehrtägigen Wanderritten wird jeder Tag für sich gewertet, wobei die Meldung auf einem Meldeformular für den ganzen Ritt erfolgen kann mit entsprechender Aufschlüsselung der Tagesstrecken auf der Rückseite.
15. Maximal können 40 Wertungskilometer je Reittag angerechnet werden, auch wenn tatsächlich mehr Kilometer zurückgelegt wurden.
16. Bei eintägigen Wanderritten beträgt die Mindestlänge des Rittes 20 km, damit er für die Wertung zählt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung Breitensport.
17. Da die Gemeinschaft der Wanderreiter besonders gefördert werden soll, müssen an einem Reittag mindestens drei Reiter teilgenommen haben. Diese müssen nicht alle am Wanderreitcup teilnehmen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung Breitensport.
18. Ebenso werden nur die Wertungskilometer von maximal drei Ritten eines Reiters gezählt, die im gleichen Ort beginnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung Breitensport.
19. Jede Ausrüstung von Reiter und Pferd ist zulässig, wenn sie den Regeln des Tierschutzes nicht zuwiderläuft und pferdegerecht ist. Sporen sind verboten!
20. Für alle vorstehend nicht geregelten Punkte gilt die IPO in ihrer jeweiligen Fassung und sinnentsprechenden Auslegung.